

Allgemeine Bedingungen



für die Lieferung von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt)
an Kunden der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(im Folgenden kurz „KELAG“ genannt).

Fassung: April 2014

I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Stromliefervertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die KELAG an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage. Die KELAG verpflichtet sich, die Kundenanlage an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) nach Maßgabe des Vertrages durch Einstellung der vereinbarten Energiemenge in die Bilanzgruppe, der die KELAG angehört, zu versorgen (Erfüllungsort).

2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie dieser Kundenanlage an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch die KELAG auf Basis des Stromliefervertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.

3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen im Regelfall ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

4. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Belieferung der Kundenanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der KELAG sind.

5. Die KELAG hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt durch die Auftragerteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Antrages innerhalb von drei Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die KELAG zustande.

Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.

2. Vertragserklärungen der KELAG bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Für die Annahmeerklärung der KELAG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

3. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Zu Beweiszwecken kann die KELAG nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Willenserklärungen, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von der KELAG eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

4. Die KELAG ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

1. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der KELAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der KELAG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der KELAG vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der KELAG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegnahme seiner Vertragserklärung auszu folgen.

2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der KELAG enthält, der KELAG mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

3. Gemäß § 5e Abs. 1 KSchG kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im § 5e Abs. 2 und 3 KSchG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e Abs. 2 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werkstage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Ist die KELAG ihren Informationspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5e Abs. 3 KSchG drei Monate ab den in § 5e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten. Kommt die KELAG ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die KELAG die in § 5e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

Der Verbraucher hat gemäß § 5f KSchG kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbart gemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2, 1. Satz KSchG) ab Vertragsabschluss begonnen wird. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

IV. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie

1. Die KELAG liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Sollte die KELAG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der KELAG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

3. Die KELAG haftet für Schäden, die die KELAG oder eine Person, für welche die KELAG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i. S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

VI. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der KELAG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten bzw. gemäß Pkt. VI Abs. 3 gültigen Preisen der KELAG, die einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Lieferbedingungen bilden. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die im Vertrag bzw. in den Allgemeinen Lieferbedingungen angeführten Preise Nettopreise, zu denen die gesetzlichen Abgaben und Steuern hinzurechnen sind. Sonstige Steuern und/oder Abgaben oder sonstige behördlich festgesetzte Entgelte, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten, gelten sinngemäß und sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Informationen über aktuelle Preismodelle sind für Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden auf der Homepage der KELAG (www.kelag.at) ersichtlich bzw. können auf Kundenwunsch unentgeltlich angefordert werden.

2. Die KELAG behält sich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Dem Kunden werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form oder per E-Mail (falls elektronische Kommunikation gemäß Punkt XVII Abs. 8 vereinbart ist) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen.

meinen Lieferbedingungen zu dem von der KELAG mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.

Widerspricht der Kunde innerhalb der angeführten Frist von vier Wochen den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen folgenden Monatsletzten. Die KELAG wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

3. Änderungen des Entgelts für elektrische Energie, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden (die Erhöhungen des Entgelts für elektrische Energie sind gegenüber Verbrauchern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer zulässig), werden dem Kunden durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde schriftlich oder per E-Mail (falls elektronische Kommunikation gemäß Punkt XVII Abs. 8 vereinbart ist) innerhalb der angeführten Frist von vier Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. Mitteilung über die Strompreisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der KELAG mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die KELAG wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie gilt.

4. Der Kunde hat der KELAG alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

5. Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der jeweilige Netzbetreiber entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen die Systemnutzungsentgelte (wie z. B. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, Blindstrom, Entgelt für Messleistungen) sowie sonstige derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben (z. B. Gebrauchsabgabe) oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (wie z. B. Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung, Elektrizitätsabgabe) dem Kunden in Rechnung.

VII. Grundversorgung

1. Verbraucher i. S. des § 1 Abs.1 Z 2 KSchG (Haushaltskunden) und Kleinunternehmen i. S. des § 3 Z 33 K-EIWOG können sich gegenüber der KELAG auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Grundversorgung gemäß den Bestimmungen des K-EIWOG zumutbar ist (die Grundversorgung ist nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 für die Dauer einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zu widerhandlung gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Grundversorgung nicht zumutbar). Diese Interessenten werden von der KELAG auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen und zu den Tarifen für die Versorgung von Haushaltskunden bzw. Gewerbekunden („Grundversorgungstarif“) beliefert. Diese Tarife sind unter www.kelag.at abrufbar oder können bei der KELAG schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

2. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden in Kärnten, die Verbraucher i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer i. S. des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Kärnten Anwendung findet.

3. Die KELAG ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch auf Verlangen des Haushaltskunden ein Vorauszahlungszähler – sofern dies technisch möglich ist – zur Anwendung gelangen. Der Haushaltkunde ist vor dem Einsatz des Vorauszahlungszählers über die konkreten Kosten des Vorauszahlungszählers zu informieren. Gerät der Haushaltkunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuverstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

4. Bei Berufung von Verbrauchern i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Für den Fall eines nach der Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden neuerlichen Zahlungs-

verzuges wird die Weiterbelieferung gemäß § 77 EIWOG 2010 ausschließlich unter der Voraussetzung durchgeführt, dass der Kunde sich zur Vorauszahlung mittels Pre-Payment-Einrichtung für die künftige Netznutzung und Lieferung verpflichtet, wobei die KELAG dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Pre-Payment-Einrichtung ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der KELAG und beim zuständigen Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

VIII. Verrechnung der elektrischen Energie

1. Die vom Kunden beanspruchte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

3. Werden die Verbrauchsdaten der KELAG nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, kann die KELAG das Ausmaß der gelieferten elektrischen Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der geltenden Marktregeln ermitteln:

- durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
- aufgrund des Vorjahresverbrauchs oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten

IX. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung der von der KELAG gelieferten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die KELAG kann andere Zeitschritte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren, wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens (siehe Abs. 6) berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest 10 jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten.

2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztyahresverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen nicht aus. Die KELAG wird den Kunden auf den Rechnungen ausdrücklich darauf hinweisen.

5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehrn, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange inne zu halten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

7. Die KELAG ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nachzuverrechnen bzw. rückzuerstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des Konsumen-

tenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind für die KELAG gebührenfrei auf ein Konto der KELAG zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,- pro erforderliche Zahlungsbuchung verrechnet.

Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der KELAG ein Betrag von jeweils EUR 25,- verrechnet.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die KELAG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weiter ist die KELAG bei Kunden, die Unternehmer i.S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (zum Ausgabedatum der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen EUR 40,-) in Rechnung zu stellen.

4. Kosten für Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden max. EUR 6,-, für Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch max. EUR 60,-, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung max. EUR 10,- verrechnet. Für die Montage eines Pre-Payment-Zählers hat der Kunde die geltenden Preise des für den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers zu bezahlen.

5. Sämtliche in Pkt. X angeführten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und vermindernd oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber den zum 1. Jänner 2014 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie fünf Prozentpunkte des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

6. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die KELAG ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) oder eine Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den in Abs. 2 angeführten Vertragsverhältnissen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z. B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist). Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge. Hinsichtlich des Insolvenzverfahrens wird auf Pkt. IX Abs. 6 verwiesen.

2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich die KELAG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit elektrischer Energie oder anderen Energieträgern (wie z. B. Erdgas) als auch aus anderen Vertragsverhältnissen (z. B. Forderungen aus Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Strom oder Erdgas stehen), die zwischen der KELAG und dem Kunden abgeschlossen wurden.

3. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für kurzfristige Sparguthaben verzinst.

4. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt.

5. Wird seitens der KELAG eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, so ist ein Kunde, dessen Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler erfasst wird, berechtigt, die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen. Die Installation der Pre-Payment-Einrichtung erfolgt – unter der Voraussetzung, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind – gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers, wobei die KELAG dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt. Allfällige Mehraufwendungen der KELAG durch die Verwendung einer solchen Zähleinrichtung können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

XII. Verwendung der elektrischen Energie

Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KELAG gestattet.

XIII. Widerrechtlicher Bezug von elektrischer Energie

Wird elektrische Energie entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung elektrischer Energie wegen Zu widerhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der KELAG der hierdurch entstandene Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu vergüten.

XIV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweils Monatsletzttag schriftlich gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann von Haushaltskunden (Verbraucher i. S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) und Kleinunternehmen i. S. des § 3 Z 33 K-EIWOG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann von der KELAG unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge täglich, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für die KELAG, schriftlich möglich.

Das Schriftformerfordernis gilt nicht für relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von der KELAG eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

3. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel gemäß den geltenden Marktregeln nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin elektrische Energie von der KELAG beziehen, verpflichtet sich der Kunde im Falle der Zustimmung seitens der KELAG, das bestehende Vertragsverhältnis mit der KELAG bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel fortzusetzen.

4. Kann der Kunde infolge Umzuges von der elektrischen Energie keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Ist entgegen den Angaben des Kunden tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat der Kunde die KELAG so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.

5. Wird der Gebrauch elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der KELAG gegenüber haftbar.

6. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der KELAG unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der KELAG. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die KELAG ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

7. Die KELAG haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die KELAG für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

8. Die KELAG ist bei Unternehmern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

XV. Aussetzung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Die KELAG ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Belieferung mit elektrischer Energie auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung, die Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen oder die unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat seitens der KELAG vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung zu erfolgen, wobei jede Mahnung den allfälligen Hinweis (entsprechend § 82 Abs. 3 und 7 EIWOG 2010) auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen enthält. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die Liefereinstellung (Abschaltung des Netzzuganges) sowie die mit einer allfälligen Abschaltung verbundenen Kosten zu enthalten.

2. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Absatz 1 vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3. Ein Vorauszahlungsbegehr gemäß der Punkte IX Abs. 6 bzw. XI Abs. 1 lässt die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses grundsätzlich unberührt.

4. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, die KELAG nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte in angemessener Höhe schätzt.

XVI. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das KELAG-Kundenservicecenter richten (KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt; Tel. 0810 820 888, Fax 0810 820 881, E-Mail www.kelag.at/kontakt).

2. Ein Streitschlichtungsantrag (z. B. wegen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Elektrizitätslieferungen) kann schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Dem Streitschlichtungsantrag sind alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes beizulegen.

E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Fax: +43 (0)1 24724-900
Postanschrift:
Energie-Control Austria
Schlichtungsstelle
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

3. Die KELAG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Die KELAG ist zur Lieferung elektrischer Energie an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der KELAG zur Stromlieferung. Auf Pkt. IX Abs. 6 wird verwiesen.

2. Unabhängig von den Allgemeinen Lieferbedingungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers sowie die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche.

3. Für Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

4. Die KELAG speichert die bei der Anmeldung bekannt gegebenen und im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Kundendaten (d. h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) und verwendet bzw. verarbeitet diese Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.

5. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse der KELAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der KELAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die KELAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation gemäß Punkt XVII. Abs. 8 gilt eine Erklärung der KELAG auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und die KELAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

6. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die KELAG berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gem. Pkt. VI. Abs. 2 einzuhalten.

7. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die KELAG ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der die KELAG angehört, gegeben.

8. Elektronische Kommunikation:

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgelts für elektrische Energie gemäß Punkt VI Abs. 3, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen gemäß Punkt VI Abs. 2, Mitteilungen von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen und werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronische Nachrichten (wie z.B. Newsletter), Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Lieferantenwechsels auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch eine seitliche schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt oder per E-Mail über www.kelag.at/kontakt) widerrufen werden.

XVIII. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Pkt. XVIII Abs. 2 – das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der KELAG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

XIX. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass seine Kundendaten (d. h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der KELAG für Marketingaktivitäten für eigene Zwecke (z. B. Kundenzeitschrift, Jahrbücher, Gutscheinhefte, weiters Übermittlung von werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, gedruckten Nachrichten oder elektronischen Nachrichten wie z. B. Newsletter) verwendet und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch eine seitliche schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt) widerrufen werden.

Der Kunde stimmt weiters mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich zu, dass die im vorigen Absatz genannten Kundendaten von der KELAG an die konzernverbundene Gesellschaft KELAG Wärme GmbH, St. Magdalener Straße 81, 9506 Villach (FN 68303x), zu Zwecken des Marketings für deren eigene Zwecke (Geschäftsansbachnung betreffend das eigene Lieferungs- und Leistungsangebot) übermittelt und durch diese verarbeitet werden. Auch diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch eine seitliche schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt) widerrufen werden.

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Arnulfplatz 2 • A 9020 Klagenfurt

E-Mail: www.kelag.at/kontakt • Homepage: www.kelag.at

Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt • Gerichtsstand Klagenfurt

FN 99133 i

UID-Nr.: ATU 25274100 • DVR-Nr.: 0018694